

Sicherheitsmaßnahmen, die bis auf Weiteres unbedingt einzuhalten sind:

- Der Kran darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sich keine Person im Gefahrenbereich von 10m vom Kransäulenmittelpunkt aus befindet ($d=20m$).
- Es ist darauf zu achten, dass auch Boote die den Hafen befahren, sich nicht innerhalb dem genannten 10m Gefahrenbereich vom Kransäulenmittelpunkt befinden.
- Die maximale Last die mit dem Kran gehoben werden darf, ist bis auf weiteres auf 2000 kg begrenzt. (Last = Summe der Gewichte von Boot, Anschlagmitteln und Traverse). Sollte die Last nicht zweifelsfrei bekannt sein und unter 2.000kg liegen, muss die Kranwaage zur Vermeidung einer Überlast verwendet werden.
- Die Reduzierung der Lastaufnahme liegt darin begründet, das die Gefahr eines Bruches und damit das Umkippen des Krans zu Folge haben könnte. Es besteht die Gefahr eines schweren Unfalls.
- Der Lasthebepunkt muss während des Kranvorgangs so weit wie möglich in Richtung zum Mittelpunkt der Kransäule befinden.
- Die Last darf nur senkrecht auf- und abgelassen werden. Schrägzug ist auch im normalen Gebrauch verboten.
- Der Kranführer muss während des Kranvorgangs hinter dem Kran stehen. Das bedeutet, dass er auf der gegenüberliegenden Seite hinter der Last stehen muss, also hinter der Säule auf der dem Ausleger abgewandten Seite.
- Beim Auftreten von Geräuschen am Kran (Knacken, Knirschen) ist der Betrieb des Krans umgehend einzustellen. Während des Kranens ist der Übergang Kranfuß-Fundament zu beobachten. Beim Auftreten von Bewegungen oder Verformungen (z.B. Fuß hebt sich vom Betonfundament ab), ist der Betrieb des Krans umgehend einzustellen.

